

58 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (44 der Beilagen):
Bundesgesetz, betreffend die Zeichnung von
zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-
nationalen Bank für Wiederaufbau und Wirt-
schaftsförderung.**

Osterreich wurde durch den Beitritt zu dem Abkommen von Bretton Woods über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, das zusammen mit dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates im Sinne des Art. 50 B.-VG. erhalten hat (BGBl. Nr. 105/1949), Mitglied der Internationalen Bank.

Aufgabe dieser Weltbank ist die Gewährung von Darlehen, die dem Wiederaufbau bzw. der Förderung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten dienen. Anlässlich der Begründung der Mitgliedschaft bei der Weltbank wurden von Osterreich 500 Kapitalanteile der Bank im Nennbetrag von 100.000 US-Dollar pro Anteil gezeichnet.

Da die derzeitige Kapitalstruktur der Bank nicht ausreichend ist, um die für Anleihezwecke benötigten Mittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen, erscheint die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung gegeben. Dementsprechend wurde von den Mitgliedern der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung einstimmig eine Erhöhung des Kapitals um 10.000.000.000 US-Dollar beschlossen.

Daraus ergibt sich nunmehr das Erfordernis, auch die auf Osterreich entfallenden zusätzlichen Kapitalanteile zu zeichnen. Durch die Vornahme der Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile ist Osterreich jedoch nicht auch zu einer tatsäch-

lichen Einzahlung auf diese Kapitalanteile verpflichtet, da — im Gegensatz zu den für die erste Kapitalzeichnung geltenden Bestimmungen — das Kapital nur dann eingezahlt werden braucht, wenn Beträge für eigene Verpflichtungen der Weltbank aus von ihr selbst aufgenommenen Anleihen oder ihren Garantieverpflichtungen benötigt werden. Es ist daher gegenwärtig und wohl auch in Zukunft kaum mit einer Inanspruchnahme dieser Mittel durch die Weltbank zu rechnen.

Da die österreichische Rechtsordnung einer gesetzlichen Ermächtigung zu einer derartigen Zeichnung ermangelt, bedarf es der Schaffung eines entsprechenden Gesetzes. Diesem Erfordernis soll durch den der Ausschussberatung zugrunde gelegenen Gesetzentwurf entsprochen werden.

Bemerkt wird, daß in den Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage ein Druckfehler richtig zu stellen ist. Der letzte Satz der Erläuterungen zu § 1 des Gesetzentwurfes soll richtig lauten: „Die Weltbank benötigt das zusätzliche Kapital lediglich zur Verbreiterung ihres Haftungspotentials.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. September 1959 in Verhandlung gezogen und den Gesetzentwurf einstimmig und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (44 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. September 1959

Dr. Hofeneder
Berichterstatter

Aigner
Obmann